

Diese Vereinbarung muss der Kinderschutzhilfe zur Genehmigung zugeschickt werden:

An die Kinderschutzhilfe
der Wohnsitzgemeinde des Kindes

Vereinbarung für die gemeinsame Sorge für ein Kind

Kind: geboren am:
Mutter: geboren am: Adresse:
Vater: geboren am: Adresse:

Frau X und Herr Y beantragen bei der Kinderschutzhilfe, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind Z zu übertragen.

Die Eltern haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten wie folgt geeinigt:

1. Betreuung

Z lebt im gemeinsamen Haushalt der Eltern. Vater und Mutter beteiligen sich jeweils im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten an der Betreuung des Kindes. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Bedürfnisse des Kindes und ihre persönlichen und beruflichen Lebensumstände. Die Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung gemeinsam wahr und treffen alle wichtigen Entscheidungen für das Kind im gegenseitigen Einvernehmen.

2. Unterhalt

Die Eltern kommen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf, sie verständigen sich jeweils über den finanziellen Betrag, den sie leisten; dies unter Berücksichtigung der getroffenen Aufteilung der Betreuung. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.

Bei veränderten Verhältnissen einigen sich die Eltern über ihren jeweiligen Anteil an der Betreuung und der Bezahlung der Unterhaltskosten. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Meinung des Kindes einerseits und ihre tatsächlichen Lebensverhältnisse andererseits.

Bei Konflikten und unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über wichtige Belange des Kindes wenden sich die Eltern an eine geeignete Person oder Fachstelle (Jugend- und Familienberatungsstellen, Psychologe/Psychologin, Mediator/in, Anwalt/Anwältin, Vertrauensperson etc.).

Konfliktregelung, falls der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird:

Für den Fall der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes gilt Folgendes: Befindet sich das Kind in Obhut der Mutter, verpflichtet sich der Vater, folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (zuzüglich gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen, sofern sie dem Vater zustehen): ...

(Oder:)

Befindet sich das Kind in Obhut des Vaters, verpflichtet sich die Mutter, folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (zuzüglich gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen, sofern sie der Mutter zustehen):

Fr. ... ab Geburt des Kindes bis zum ... Altersjahr,
Fr. ... vom ... Altersjahr bis zum ... Altersjahr,
Fr. ... vom ... Altersjahr bis zur Mündigkeit.

Hat das Kind zum Zeitpunkt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so dauert die Unterhaltspflicht von monatlich Fr. ... so lange, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus zahlbar an die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter des Kindes, nach Erreichen der Mündigkeit an das Kind.

Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik mit ... Punkten. Sie werden jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. (Berechnungsart: ursprünglicher Unterhaltsbeitrag geteilt durch ursprünglichen Index mal neuen Index.)

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils vertraglich oder durch das Gericht neu festgesetzt werden.

(Evtl. weitere Klauseln auf Wunsch)